

Allgemeine Beschaffungsbedingungen
der Tweer & Lösenbeck GmbH & Co KG
Stand: März 2011

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Verträge über Beschaffungen, einerlei, ob Werkverträge oder Kaufverträge, - auch zukünftige - gegenüber den in Ziffer 1.2 genannten Lieferanten erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen, auch ohne dass wir erneut auf diese Bedingungen verweisen. Sie gelten für jede Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht auf die Art des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts. Entgegenstehende oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltener anders lautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Wenn der Lieferant unsere Bedingungen nicht anerkennt, hat er die Bestellung unverzüglich an uns zurückzugeben. Ein Vertrag ist in diesem Fall nicht zustande gekommen

- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis „Lieferant“ genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten gegenüber allen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“).

2. Form, Prüfung und Annahme der Bestellung, Änderung des Liefergegenstandes

- 2.1. Unsere Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Textform. In Ausnahmefällen mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden regelmäßig innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Textform bestätigt. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Bestellung, gebunden.
- 2.2. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Sind dem Lieferanten auf Grund der technischen Entwicklungen geeignetere Lösungen oder Materialien zur Erfüllung unserer Aufträge bekannt, unterrichtet er uns unaufgefordert darüber. Die Anwendung dieser Änderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb der Bindungsfrist von 2 Wochen anzunehmen, bevorzugt durch Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung, ansonsten unter Angabe von Preis, Rabatt, Skonto und den sonstigen Angaben gemäß nachfolgender Ziffer 5.4.
- 2.4. Wir können im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, gemeinsam zu ermitteln und angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5. Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden unser(e) Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft
 - (b) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - (c) das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
 - (d) das Bauproduktegesetz
 - (e) die VDE Vorschriften
 - (f) die TÜV Vorschriften
 - (g) die DIN-Vorschriften

Wenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, geht stets die Leistungsbeschreibung/das Pflichtenheft vor. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor der Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

3. Preis

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist im Preis grundsätzlich nicht enthalten und wird zusätzlich separat ausgewiesen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle des Bestellers) einschließlich Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten.

4. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Warenannahme

- 4.1. Sofern in der Bestellung Lieferfristen/Liefertermine angegeben sind, sind diese bindend. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der in der Be-

stellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

- 4.2. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat uns der Lieferant über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- 4.3. Werden vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine vom Lieferanten nicht eingehalten, so kommt dieser ohne Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Die Annahme einer verspäteten Sendung bedeutet nicht die Billigung der Verspätung und keinen Verzicht auf die uns auf Grund der Verspätung zustehenden Ansprüche.
- 4.4. Zur Sicherung der Lieferverpflichtung haben wir im Falle des Lieferverzuges unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,25% des Nettobestellwertes pro Arbeitstag des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir innerhalb von einer Woche ab Annahme der Ware erklären.

- 4.5. Die Vertragsstrafe gem. Ziffer 4.4. entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.
- 4.6. Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten, nämlich an Arbeitstagen des Landes NRW von 7:15 bis 13:00 Uhr.
- 4.7. Sind wir an der Abnahme der Lieferungen gehindert in Folge höherer Gewalt oder von Umständen, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z. B. Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, unvorhergesehenen und unvermeidbaren Fertigungsumstellungen und anderen Umständen, die eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben), können wir die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche uns gegenüber zustehen. Hiervon ausgenommen sind Waren, die zum Zeitpunkt des Beginns der Abnahmestörung bereits das Unternehmen des Lieferanten verlassen haben.

5. Gefahrübergang und Transport, Erfüllungsort, Verpackung, Angaben in Begleitpapieren, Rücknahme der Verpackung,

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Wird ausnahmsweise "ab Werk" vereinbart, so betrifft dies lediglich die Kostentragung, nicht die Gefahrtragung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in allen Fällen trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant. Der Lieferant trägt die Kosten der Transportversicherung. Bei Lieferung "ab Werk" hat der Lieferant unsere Weisung für die Wahl der Versandart und den Frachtführer einzuholen, ansonsten entfällt unsere Pflicht zur Kostentragung.
- 5.2. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten.
- 5.3. Ist keine besondere Verpackung vereinbart, hat der Lieferant die geeignete Verpackungsart vorzusehen. In jedem Fall muss die Ware durch entsprechende permanente Beschriftung auf der Verpackung identifizierbar sein. Zur Beschriftung gehören unsere Warenbezeichnung, Anzahl der im Packstück enthaltenen Teile sowie ggf. bekannte Angaben wie unsere Artikelnummer, unsere Zeichnungsnummer (mit Zeichnungsindex) sowie unsere Bestellnummer.
- 5.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung sowie unsere zehnstellige Teilenummer. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung durch uns nicht zu vertreten.
- 5.5. Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 6.1. Der Lieferant hat, sofern in der Bestellung ein Werksausgangszeugnis verlangt wird, die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis festzuhalten. Die gelieferte Ware wird von uns unverzüglich auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder, bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7. Rechte bei Mängeln, Versicherung, Produkteigenschaften, Verjährung

- 7.1. Im Falle von Mängeln und/oder sonstiger vertragswidriger Leistung des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe ungekürzt zu. Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelansprüchen.
- 7.2. Ist ein Lieferteil, das mit einem Mangel behaftet ist, welcher bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht entdeckt wurde, verbaut worden, so trägt im Falle der Nachbesserung der Lieferant auch die Kosten des Ausbaus des schadhaften Teils und des Einbaus des im Rahmen der Nacherfüllung gelieferten Teils. Dem Lieferanten wird nahe gelegt, eine Versicherung hinsichtlich dieser Aus- und Einbaukosten abzuschließen und zu unterhalten.
- 7.3. Wir sind in Ausnahmefällen, in denen Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zulässt, nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung unserer Mängelansprüche in Verzug gerät.
- 7.4. Sofern unsere Erzeugnisse Bauprodukte im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sind, unterliegen unsere Lieferungen an unsere Kunden der zwingenden 5-jährigen Gewährleistung. Aus diesem Grunde endet für das vom Lieferanten gelieferte Produkt oder für den von ihm durchgeführten Auftrag, soweit es sich um ein Bauprodukt handelt, die Gewährleistung mit Ablauf von 63 Monaten nach Lieferung an oder Abnahme durch uns, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht. Soweit es sich nicht um Bauprodukte handelt, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.
- 7.5. Sind vom Lieferant vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags Proben oder Muster eingereicht und diese von uns geprüft und akzeptiert worden, so ist er verpflichtet, alle Lieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, wie diese aus den Proben hervorgehen.
- 7.6. Bei Kaufverträgen, deren rechtliche Eigenschaften eine Gattungsschuld darstellen, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass alle durch Spezifikationen vorgegebenen Eigenschaften (z. B. durch Werk- oder DIN-Normen) der bestellten Ware bei allen Lieferungen eingehalten werden.

8. Produkthaftung, Produktsicherheit

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unsere weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs, bleiben durch diese Klausel unberührt.
- 8.2. Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt die volle Verantwortung nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Werden Maßnahmen nach dem GPSG erforderlich oder von der Behörde angeordnet, so hat uns der Lieferant von den Kos-

ten und Aufwendungen freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Produkt gesetzt ist oder sie von ihm zu vertreten ist.

- 8.3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Das gilt für die Staaten des EWR und weitergehend für solche, in der Bestellung genannte Staaten, in die die Lieferung der Liefergegenstände durch den Lieferanten oder durch uns erfolgt.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4. Vorstehende Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10. Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung, Eigentumsübergang

- 10.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter Ziffer 5.4. angeführt. Sind für beauftragte Leistungen Abnahmeprotokolle vorzulegen, sind diese in Originalform nach Leistungserbringung einzureichen. Abnahmeprotokolle müssen in der von unseren für die Abnahme verantwortlichen Mitarbeitern abgezeichneten Form vorliegen. Der Lauf der Zahlungsfrist wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen. Bei von uns akzeptierten Vorausleistungen beginnt die Zahlungsfrist an dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

- 10.2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung nach Waren- und Rechnungseingang jeweils am 15. des der Rechnung folgendes Monats abzüglich 3 % Skonto oder wahlweise innerhalb von 60 Tagen in Euro.
- 10.3. Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt unser Sitz in Lüdenscheid.
- 10.4. Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur mit unserer Zustimmung gestattet, die der Textform bedarf, und die wir ohne wichtigen Grund nicht versagen werden. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des Factoring.
- 10.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstraforderungen statthaft.
- 10.6. Das Eigentum an der Ware geht grundsätzlich mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an uns über. Verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptieren wir nicht.

11. Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen

- 11.1. An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 11.2. Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.3. Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
- 11.4. Alle von uns übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der Auftragserledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben; Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

12. Materialbeistellung, Eigentumsverhältnisse, Werkzeuge, Produktionseinrichtungen

- 12.1. Von uns beigestelltes Produktionsmaterial bleibt in unserem Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- 12.2. Verarbeitung oder Umbildung von beigestelltem Produktionsmaterial durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 12.3. Werkzeuge und Produktionseinrichtungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Werkzeuge und Produktionseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Produktionseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 12.4. Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen, die wir gesondert bezahlen, werden mit Fertigstellung und vollständiger Bezahlung unser Eigentum. An Stelle einer Übergabe an uns verwahrt der Lieferant die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen aufgrund eines Leihvertrages für uns, welcher mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen abgenommen wurden oder als abgenommen gelten. Wir sind berechtigt, diesen Leihvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen, das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist das Werkzeug oder die Produktionseinrichtung zum Ablauf der Kündigungsfrist an uns herauszugeben, der Lieferant verzichtet insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht.
- 12.5. Die Konstruktionszeichnungen sind vom Lieferanten bis zur Auftragserledigung so zu lagern, dass sie im Falle einer Zerstörung der Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit verfügbar sind.

13. Arbeiten in unserem Werk

- 13.1. Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.
- 13.2. Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten.

14. Schlussbestimmungen: Datenspeicherung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 28,33 Bundesdatenschutzgesetz.
- 14.2. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – das für Lüdenscheid sachlich und örtlich zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, so unterliegt die Geschäftsbeziehung dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 14.4. Die vorstehenden Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln im Übrigen verbindlich.